

## Schülerarbeiten

Erlass vom 16. Februar 2010  
Z.3 – 821.100.000 - 7 -  
Gült. Verz. Nr. 7200

### I.

Schülerarbeiten im Sinne dieses Erlasses sind alle schriftlichen oder sonstigen Arbeiten, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, unterrichtsbezogener Projekte oder als Hausaufgabe angefertigt oder hergestellt haben.

### II.

1. Schülerarbeiten sind vorbehaltlich der in Ziff. 2 genannten Ausnahmen Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch dann, wenn die Hefte oder das Arbeitsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt wurde (§ 950 Abs. 1 BGB).
2. Eigentum der Schülerinnen und Schüler werden nicht
  - a) Arbeiten, die im Rahmen staatlicher Prüfungen angefertigt werden. Sie werden Eigentum des Landes, sind Bestandteil der Prüfungsakten und werden mit diesen aufbewahrt;
  - b) Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern zur Nutzung durch die Schule (z.B. Wand- oder Fensterschmuck) oder zu sonstigen von ihr vorgegebenen besonderen Zwecken (z.B. Überlassung an Dritte als Spende) angefertigt werden.
3. Die Veröffentlichung von Schülerarbeiten (z.B. in Zeitschriften, Büchern, wissenschaftlichen Arbeiten oder im Internet) sowie jede andere Vervielfältigung oder Wiedergabe ist aus Gründen des Urheberrechts und des Persönlichkeitsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Schülerin oder des Schülers zulässig. Dies gilt auch für Schülerarbeiten, die nach Ziff. 2 a) nicht Eigentum der Schülerin oder des Schülers werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Einwilligung Sache der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

### III.

1. Schülerarbeiten sind vorbehaltlich der in Abschnitt II Ziff. 2 genannten Arbeiten spätestens am Ende des Schuljahres oder bei früherem Ausscheiden von Schülerinnen und Schülern an diese zurückzugeben. Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsarbeiten richten sich nach § 10 i. V. m. Anlage 3 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131).

2. Aus wichtigen Gründen kann die Schule auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters Schülerarbeiten über das Ende des Schuljahres, in dem sie angefertigt wurden – längstens bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren – einbehalten. Wichtige Gründe, die eine derartige Anordnung rechtfertigen, sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Verhütung missbräuchlicher Benutzung, Kontrolle der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, Verwendung bei Ausstellungen der Schule oder zur Beweissicherung. Nach Ablauf der verlängerten Einbehaltungszeit sind die Schülerarbeiten zurückzugeben.
3. Vor Ablauf der Einbehaltungszeiten nach Ziff. 1 und 2 sind Schülerarbeiten auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse an der Rückgabe darzulegen wird (z.B. Vorlage von Zeichnungen bei einer Bewerbung). Dies gilt nicht für Prüfungsarbeiten, die nach § 10 i. V. m. Anlage 3 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen von der Schule aufzubewahren sind oder wenn zwingende öffentliche Interessen einer Rückgabe entgegenstehen.
4. Schülerarbeiten, die innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Einbehaltungszeiten nicht abgeholt sind, können auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters vernichtet werden.
5. Auch während der Einbehaltungszeiten haben die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Beauftragte das Recht
  - a) in schriftliche Arbeiten oder Hausaufgaben Einsicht zu nehmen,
  - b) zum persönlichen Gebrauch von Schülerarbeiten Kopien und Fotos anfertigen zu lassen. Soweit sich eine Kopie auf die Aufgabenstellung bzw. dieser zugrunde liegende Texte oder Darstellungen erstreckt, ist die oder der zur Einsichtnahme Berechtigte darauf hinzuweisen, dass eine Verbreitung oder Veröffentlichung unzulässig ist und hat durch eine zu unterzeichnende Erklärung zu bestätigen, dass sie oder er entsprechend belehrt wurde.

### IV.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.